

# Mehr Vertrauen als Kontrolle

Staatsrat zerpfückt das neue Gesetz zur Qualität der Dienstleistungen in der Altenbetreuung

Von Annette Welsch

Als Familienministerin Corinne Cahen (DP) vor zwei Jahren die Reform des ASFT-Gesetzes über die Beziehung zwischen dem Staat und den Akteuren im Sozial-, Familien- und Therapiebereich vorlegte, konnte sie noch nicht ahnen, dass sie ein Jahr darauf mit einem Waringo-Bericht zu den Pandemiemaßnahmen und zwei Jahre darauf mit dem skandalträchtigen französischen Privatunternehmen Orpéa in der Altenpflege konfrontiert wird, das in Luxemburg Fuß fassen will.

Auch wenn die Genehmigung für Orpéa, das aufgrund gravierender Qualitätsmängel in Frankreich stark in der Kritik steht noch aufgrund der derzeit gültigen Regelungen erteilt werden muss, stehen Fragen im Raum, an denen Cahen sich messen lassen muss: Ist das Gesetzesprojekt klar und deutlich genug, wenn es um die erwartete Qualität der Leistungen geht, sind die Kontrollen ausreichend, um die Qualität zu sichern, können mit dem Gesetz Missstände wie in Frankreich verhindert werden?

Das Gesetzesprojekt zur Qualität der Dienstleistungen für Senioren regelt in sieben Kapiteln die Leistungen von Alters- und Pflegeheimen, der häuslichen Pflege, von Tagesstrukturen für Senioren, der Aktiv Plus-Clubs, von Essen auf Rädern, den Seniorenaktivitäten und den Telealarm. Die Qualität der Infrastrukturen, der Leistungen und der Dienstleistungen soll verbessert werden und minimale Normen für die Konvention zwischen Staat und Leistungserbringern festgelegt werden.

## Cahen bringt 143 Änderungen ein

Cahen hatte Ende September nach einem Meinungs austausch mit dem Staatsrat im März, dem Waringo-Bericht im Juli und den diversen Gutachten, wie dem der Beratenden Menschenrechtskommission CCDH und der Ombudsfrau noch ganze 143 Änderungen am Gesetz nachgereicht. So werden nun Hygienereferenten in allen Heimen verlangt, die Qualitätssi-



Dem Staatsrat gefallen nicht nur die vielen formellen Mängel des Gesetzesprojektes nicht, er ist auch mit dem Inhalt nicht einverstanden. Foto: Getty Images

cherung, die Personalverwaltung und -ausbildung sowie die Organisation des Hauses wurde angeblich präzisiert, es ist nun eine Qualitätsevaluation vorgesehen, die die Häuser alle fünf Jahre durchführen müssen, der Ethikrat, den jedes Haus nun bestimmen muss

● *Jedem Träger ist freigestellt, seine Qualitätsziele und Indikatoren zur Bewertung selber festzulegen.*

Gutachten des Staatsrats

bekommt einen präzisen Rahmen und es wird eine spezielle Mediationsstelle eingerichtet.

## Zu ungenau und inkohärent

Liest man das Gutachten des Staatsrats, das seit kurzem vorliegt, reichte das aber bei weitem nicht aus: Nur 15 von 106 Gesetzesartikeln sind „sans observation“, alle anderen werden teils heftig beanstandet. Über 52 Seiten droht die Hohe Körperschaft mit 25 formellen Einsprüchen, die teils bei mehreren Artikeln wiederholt werden und schreibt das Gesetz quasi neu.

Einige Punkte, die dem Staatsrat zu ungenau formuliert oder inkohärent waren, um die nötige juristische Sicherheit zu bieten, las-

sen sich so zwar sicher schnell auszuräumen. Aber es werden auch grundsätzliche Kritiken aufgeworfen, die Zweifel darüber aufkommen lassen, ob das Gesetzesprojekt überhaupt geeignet ist, dem Anspruch der Qualitätssicherung gerecht zu werden. So ist es jedem Träger völlig freigestellt, in seinem „projet d'établissement“ sein Qualitätssicherungssystem und seine Qualitätsziele festzulegen und die Indikatoren auszuwählen, die zur Auswertung dienen sollen, ob diese Ziele erreicht wurden.

„En effet, la loi en projet ne prévoit ni de définition ni un encadrement des objectifs de qualité et des indicateurs d'évaluation que le projet d'établissement doit conte-

nir“, schreibt der Staatsrat, der zudem darauf hinweist, dass es auf der Basis der vorgesehenen Regelungen nicht mehr möglich sei, eine Genehmigung wieder zu entziehen – weder weil den Qualitätszielen oder den Evaluationskriterien von Normen nicht entsprochen wird, die ja gar nicht weiter im Gesetz präzisiert sind, noch weil das Qualitätsmanagement von der Überwachungsbehörde als nicht konform oder unzureichend beurteilt werden kann.

Einzig und allein, wenn keine Qualitätsziele und keine Indikatoren zur Evaluation festgelegt sind, wenn also kein Qualitätsmanagementsystem eingesetzt wird, könnte die Betriebsgenehmigung entzogen werden. Für die Anbieter von Essen auf Rädern ist dagegen gar kein Qualitätsmanagementsystem vorgeschrieben – ein weiterer Kritikpunkt. Der Staatsrat findet auch, dass verpasst wurde, bei den Regeln zu den Infrastrukturen präzise aufzuführen, welche zusätzlichen Normen im Vergleich zu den heutigen Normen erforderlich sind, vor allem was die Hygienebedingungen und die Betriebsbedingungen anbelangt.

## Personalqualifikation nicht geregelt

Die Hohe Körperschaft moniert zudem, dass im Gegensatz zur jetzigen Regelung nicht mehr klar definiert ist, welche Kompetenzen das Personal haben muss. Sieht die großherzogliche Verordnung zu den Genehmigungen derzeit noch genau vor, wie viele Mitarbeiter welcher Qualifikation für wie viele Pflegebedürftige zur Verfügung stehen müssen, so lässt man hier weitgehende Flexibilität walten. Als einziges Kriterium bleibt, dass die Anzahl bestimmter Schlüsselfunktionen angepasst werden muss, wenn mehr als 60 Personen betreut werden. Globale Normen für Mindestzahlen an Personal, die für eine Qualitätsbetreuung notwendig sind, gebe es nicht.

Unglücklich findet der Staatsrat auch, dass die Netzwerke der häuslichen Pflege sowohl der Kontrolle des Familienministeriums unterliegen als auch der der Pflegeversicherung.